



Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Ausgabe 2007

Finanzierung



Wie werden Kosten für Bewohnerinnen und Bewohner eines Alters- und Pflegeheims gedeckt?

Im Kanton Basel-Landschaft wird die Finanzierung der Pensionskosten und der Pflege in einem Alters- und Pflegeheim geregelt durch das «Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter» und die «Verordnung über Gemeindebeiträge».



▶ **Auf Grund finanzieller Nöte muss im Kanton Basel-Landschaft also niemand um seinen Heimplatz bangen.**

Sieben Bausteine

Die Finanzierung der Heimkosten setzt sich aus sieben Bausteinen zusammen.

Die ersten drei gehören zur persönlichen Altersvorsorge:

1. Die Rente der eidgenössischen AHV
2. Die Renten aus beruflicher und persönlicher Vorsorge
3. Ein Anteil aus dem eigenen Vermögen von 10% des Reinvermögens (abzüglich Freibetrag) pro Jahr

Weitere Beiträge leisten die Krankenkassen und bei Bedarf die Gemeinden:

4. Die Krankenkassen erstatten einen Betrag zu den Pflegekosten
5. Ergänzungsleistungen: Wo Renten und übriges Einkommen die Kosten nicht decken, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

6. Hilflosenentschädigung der AHV: Wer länger als ein Jahr für alltägliche Lebensverrichtungen auf Hilfe Dritter angewiesen ist oder dauernder Pflege oder Überwachung bedarf, erhält von der AHV eine Hilflosenentschädigung

7. Gemeindebeiträge: Im Kanton Basel-Landschaft wohnhafte Personen, die mit den genannten Mitteln die Heimkosten nicht bezahlen können, erhalten einen Gemeindebeitrag, der die Finanzierungslücke schliesst

Mit diesen sieben Bausteinen ist für jede Bewohnerin und jeden Bewohner des Kantons Basel-Landschaft die Finanzierung eines Aufenthalts in einem Alters- und Pflegeheim gesichert. Auf Grund finanzieller Nöte muss im Baselbiet niemand um seinen Heimplatz bangen.

Auf den folgenden Seiten werden diese Bausteine erläutert.

Rente der Eidgenössischen AHV

Mit Eintritt ins Rentenalter erhalten Sie eine AHV-Rente. Die Leistungshöhe ist gesetzlich geregelt. Das Merkblatt 3.01 der AHV/IV enthält alle wichtigen Informationen. Eine ausführliche Beratung können Sie bei Ihrer Ausgleichskasse anfordern. Derzeit gelten folgende Rentenansätze:

Einzelrente	pro Monat	pro Jahr
Minimum	Fr. 1'105.–	Fr. 13'260.–
Maximum	Fr. 2'210.–	Fr. 26'520.–

Renten aus beruflicher und persönlicher Vorsorge

Mit dem Eintritt ins Rentenalter erhalten Sie – sofern Sie während der Erwerbszeit Beitragszahlungen geleistet haben – Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (BVG) und der persönlichen Vorsorge (Säule 3a und 3b). Die Leistungshöhe richtet sich nach den Regeln der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung. Diese kann Sie auch über alle wesentlichen Leistungsbestimmungen orientieren.



Vermögensverzehr

Im Allgemeinen müssen pro Jahr 10% vom Reinvermögen zur Finanzierung des Aufenthaltes in Alters- und Pflegeheimen beigesteuert werden. Das Vermögen wird bei der Inanspruchnahme von Ergänzungsleistungen oder Gemeindebeitrag unterschiedlich bewertet. Ebenfalls werden Schenkungen und Wohnrechte bei der Bewertung miteinbezogen. Als Vermögensfreibetrag werden gewährt:

Ergänzungsleistung:

Alleinstehende	Fr. 25'000.–
Verheiratete	Fr. 40'000.–

Gemeindebeiträge:

Alleinstehende	Fr. 50'000.–
Verheiratete	Fr. 100'000.–

 **Beim Vermögensverzehr werden Freibeträge gewährt.**

Krankenkassenbeitrag

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung. Aus der Grundversicherung (KVG) werden dabei folgende Beiträge vergütet:

	pro Tag	pro Jahr
Stufe 0	–	–
Stufe 1	11.–	4'015.–
Stufe 2	22.–	8'030.–
Stufe 3	52.–	18'980.–
Stufe 4	72.–	26'280.–

Falls Sie eine Zusatzversicherung für Langzeitpflege besitzen, richtet diese ebenfalls Leistungen aus. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Versicherung nach den geltenden Bestimmungen.







Ergänzungsleistung

Die Ergänzungsleistung zur AHV/IV hilft dort, wo Renten und übriges Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Die Ergänzungsleistung ist ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV/IV gehört die Ergänzungsleistung zum sozialen Fundament unseres Staates.

Die Merkblätter 5.01 und 5.02 der AHV/IV orientieren über die wichtigsten Regelungen. Ergänzende Informationen erhalten Sie bei der Ausgleichskasse Basel-Landschaft.

▶ **Ergänzungsleistung ist ein rechtlicher Anspruch und keine Sozialhilfe.**

Die Maximalleistungen betragen:

	pro Monat	pro Jahr
Heimbewohner/-innen	Fr. 2'645.–	Fr. 31'740.–

Für Ehepaare bestehen spezielle Regelungen.

Als weitere Leistungen können geltend gemacht werden:

	pro Monat	pro Jahr
persönliche Auslagen	Fr. 360.–	Fr. 4'320.–
Krankheits- und Behinderungskosten		Fr. 6'000.–

Krankenkassenprämien	Fr. 297.–	Fr. 3'564.–
Grundversicherung	bis 323.–	bis 3'876.–

(unterschiedlich nach Prämienregion)

Die Ergänzungsleistung wird in der Regel erstmals für den Monat ausgerichtet, in welchem der Antrag eingereicht wurde.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.ahv.ch oder www.sva-bl.ch



Hilflosenentschädigung der AHV

Diese Entschädigung kann geltend gemacht werden, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Toilette, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Diese Entschädigung ist vom Einkommen und Vermögen unabhängig und beträgt bei einer Hilflosigkeit

	pro Monat	pro Jahr
mittleren Grades	Fr. 553.–	Fr. 6'636.–
schweren Grades	Fr. 884.–	Fr. 10'608.–

Im Merkblatt 3.01 der AHV/IV sind die wichtigsten Informationen enthalten. Weitere Auskünfte erteilt auch die Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft. Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ein Jahr nach Eintreten der Hilflosigkeit und erst auf Gesuch hin ausgerichtet. Sie kann auch zu Hause in Anspruch genommen werden.



Gemeindebeitrag

Einen Gemeindebeitrag erhalten diejenigen Personen, welche alle vorgenannten Finanzierungshilfen beanspruchen und trotzdem nicht in der Lage sind, die Heimkosten zu bezahlen. Die Leistungshöhe richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über Gemeindebeiträge an die Bewohner und Bewohnerinnen von Alters- und Pflegeheimen des Kantons Basel-Landschaft.

Der Anspruch auf Gemeindebeitrag entsteht frühestens mit dem Eintritt in das Alters- und Pflegeheim und erst nach Einreichung des Antrages.

Hilfe beim Stellen der Gesuche für weitere Beiträge leistet Ihnen gerne Ihr Alters- und Pflegeheim.

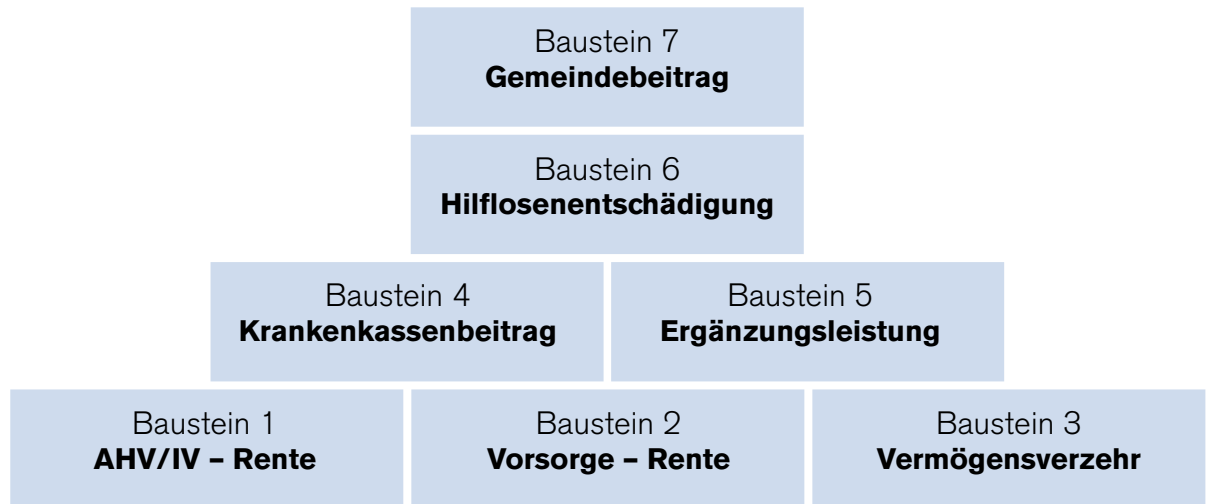
Die sieben Bausteine

Die Graphik fasst die sieben Bausteine zur Finanzierung eines Aufenthalts in einem Baselbieter Alters- und Pflegeheim zusammen.

Bitte beachten Sie, dass sich die Finanzierungsmodelle von Kanton zu Kanton unterscheiden.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die BAP

Geschäftsstelle oder das Alters- und Pflegeheim Ihrer Gemeinde bzw. Beitragsgemeinschaft gerne zur Verfügung.





Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und
Betreuungseinrichtungen

Fichtenhagstrasse 4 | 4132 Muttenz
Telefon 061 461 57 80 | Fax 061 461 57 81
info@bap-bl.ch | www.bap-bl.ch

Konkrete Anfragen zum Heimeintritt beantworten Ihnen:

- Ihre Gemeindeverwaltung
- Das Alters- und Pflegeheim in Ihrer Nähe

Impressum

Fotografie: Fotoatelier Siegfried AG, Basel/Priska Ketterer, Luzern/
Gall Productions, Ettingen/Werner Wassermann, Basel
Gestaltung: vista point, Basel
Druck: Kreis Druck AG, Basel